

Förderung von Intelligenten E-Ladestationen

01. Februar 2021 bis 31. Dezember 2021

Verfahren

Die Vergabe der Förderung erfolgt in einem **1-stufigen Verfahren**:

Der Förderungsantrag ist erst nach Lieferung (Kauf) und Montage bzw. zusätzlich nach Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen und binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechnungsdatum möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen der Richtlinie geknüpft.

Der Förderungsantrag ergeht an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15 Energie, Wohnbau und Technik – FA Energie und Wohnbau/Referat Sanierung und Ökoförderung

Die maximal mögliche **Förderung ist mit 30 % der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt.**

Wesentliche Voraussetzungen

Es wird die Anschaffung von dreiphasigen, intelligenten E-Ladestationen in Form einer Wallbox oder eines Ladekabels (mobile charger) mit einer möglichen Bemessungsleistung von mindestens 11 kW gefördert.

- Die Errichtung und Inbetriebnahme muss durch ein befugtes Elektrounternehmen durchgeführt werden.
- Es werden nur neue (ungebrauchte) Anlagen(-teile) und Komponenten gefördert
- Auf den Antragsteller/ die Antragstellerin muss ein E-PKW in der Steiermark zugelassen sein
- Aus der geförderten Ladestation darf ausschließlich Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung als Antriebsenergie für das Elektrofahrzeug abgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn am Standort eine PV-Anlage mit einer Leistung von mindestens 1,5 kW installiert ist.
- Bei Errichtung einer Wallbox sind die Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umzusetzen
- Die geförderte Anlage muss zumindest 4 Jahre lang entsprechend betrieben werden. Um einen zweckentsprechenden Betrieb handelt es sich nur, wenn die geförderte Anlage innerhalb dieses Zeitraums nicht stillgelegt und bei einer Veräußerung der Erwerber auf diese Pflicht hingewiesen wird



Förderungssätze

Intelligente E-Ladestationen	Förderung [€] max.
Intelligentes Ladekabel	100,--
Wallbox	300,--

Notwendige Unterlagen für die Förderungsauszahlung

- **ausgefüllter Förderungsantrag**
- **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) von einem befugten Händler namentlich auf den Antragsteller / die Antragstellerin ausgestellt mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zu Marke, Art und Leistung des dynamischen Lastmanagementsystems, Kosten für elektrische Zuleitungen und elektrische Verteiler, Montagekosten
Soweit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, muss die Rechnung auch die vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.
- **Zulassungsschein** (Kopie) für den E-PKW
- **Meldung über die Errichtung der Ladestation** an den Netzbetreiber (Kopie)
- **Fotos** der installierten, intelligenten E-Ladestation in entsprechender Qualität
- **Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie** mittels
 - eines Stromlieferungsvertrags, der bestätigt, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie (Ökostrom gemäß E-Control) *oder*
 - einer aktuellen Stromrechnung, aus der ersichtlich ist, dass 100 % Ökostrom im Sinne des § 5 Abs. 1 Ökostromgesetzes bezogen wird *oder*
 - des Errichtungsattests einer Photovoltaikanlage mit mindestens 1,5 kWp.
- **Nur bei einer Wallbox:** Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis eines befugten Elektrounternehmens, aus dem hervorgeht,
 - dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen“, Abschnitt 600.4 „Erstprüfung“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umgesetzt worden sind und
 - dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung“ durchgeführt worden ist und
 - dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird

Weitere Informationen

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie auch in der Richtlinie „Elektromobilität – Lastmanagementsysteme und Ladestationen“ unter <https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
FA Energie und Wohnbau – Sanierung und Ökoförderung
Landhausgasse 7, A-8010 Graz,
Tel: +43 316/877- 2723
Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Infozentrale +43 316/877-3955
<https://wohnbau.steiermark.at/oekofoerderungen>